

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP 4.3	am	11.09.2023
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung am 14.09.2023	TOP 6.3	am	21.09.2023
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung		am	
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 9.6	am	26.09.2023

TOP:

Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Stegen

Beratung und Beschlussfassung

- über die Beibehaltung der Wassergebühr von 1,80 €/cbm netto für den Zeitraum 01.10.2023 bis 31.12.2023 –
- über die Änderung der Wassergebühr von 1,90 €/cbm netto für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 –
- über den Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Stegen -

Sachverhalt:

In §78 der Gemeindeordnung sind die Grundsätze der Einnahmebeschaffung festgelegt. Nach Abs. 1 erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Unter Abgaben sind Gebühren, Beiträge und Steuern zu verstehen. Die Gebühren werden in Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren aufgeteilt. Bei der Wasserversorgungsgebühr handelt es sich um eine Benutzungsgebühr, die für eine Benutzung bzw. Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben wird.

Eine rechtsgültige Satzung setzt voraus, dass der Gemeinderat die Faktoren der Gebührenkalkulation beschließt, bei denen ein Ermessen ausgeübt werden kann. Dazu gehören die Abschreibungsmethode, der Abschreibungssatz, die Methode zur Berechnung der Verwaltungskosten sowie die Methode zur Berechnung der Bauhofleistungen.

Neben den Kosten für den laufenden Betrieb der öffentlichen Einrichtung (sachliche und direkte persönliche Kosten) sind auch die Verwaltungskosten, Kosten der Hilfsbetriebe und die kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Die kalkulatorischen Kosten gliedern sich in Abschreibung, Auflösung der Ertragszuschüsse und Verzinsung.

Die Abschreibung auf das Anlagevermögen wird entsprechend der Nutzungsdauer linear nach den einschlägigen Tabellen (AfA, KGSt) vom Anschaffungswert vorgenommen. Grundlage ist der Anlagennachweis und die Abschreibungsvorschau.

Die Auflösung der Beiträge wird mit 2,5 Prozent linear vom Anschaffungswert vorgenommen. Die Auflösung der Zuschüsse wird analog mit dem Abschreibungssatz des Anlagevermögens linear vom Anschaffungswert vorgenommen. Grundlage hierzu sind jeweils der Anlagennachweis und die Abschreibungsvorschau.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) unterliegt die Verzinsung dem Restbuchwert des Anlagevermögens, welcher um den Restbuchwert der Ertragszuschüsse vermindert wird. Hier konkurriert das KAG mit dem Steuerrecht, wonach die Verzinsung des Eigenkapitals nicht anerkannt wird. Das Steuerrecht verlangt bei den gemeindlichen Wasserversorgungen die direkte Zuordnung von Fremddarlehen mit dem tatsächlichen Zinssatz und der daraus resultierenden Zinsaufwendungen. Darüber hinaus werden auch innere Darlehen anerkannt, sofern das Eigenkapital mindestens 30 % beträgt. Für die Gebührenkalkulation wird die kalkulatorische Verzinsung angewandt. Der Zinssatz wurde seitens der Verwaltung nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt berechnet. Grundlage hierfür ist der durchschnittliche Fremdkapitalzins, dieser beläuft sich auf 2,7 Prozent.

Die Verwaltungskosten sind Personalkosten mit den anteiligen Sachkosten, die nicht direkt der öffentlichen Einrichtung zugeordnet sind (z. B. Bürgermeister, Hauptamt, Kämmerei, Kasse). Grundlage für die Kostenermittlung sind die durchschnittlich aufgewendeten Arbeitsstunden der betreffenden Personen und die

tatsächlich anfallenden Personalkosten.

Die Kosten der Hilfsbetriebe (Bauhof) werden aufgrund der Stundennachweise auf alle Gemeindeeinrichtungen umgelegt.

Im letzten Prüfungsbericht zur Allgemeinen Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt vom 6. Februar 2020 (S.37) wurde festgestellt, dass das Kostenüberschreitungsverbot gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 KAG nicht für Versorgungseinrichtungen wie die Wasserversorgung gilt (§ 14 Abs. 1 S. 2 KAG). Die Verwaltung schlägt daher vor, die Kostenüberdeckungen aus Vorjahren teilweise nicht mehr in die Gebührenkalkulation aufzunehmen und die Satzung entsprechend zu ändern. Von den noch bestehenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen wurden Überdeckungen in Höhe von 21.956,09 Euro sowie Unterdeckungen in Höhe von 47.942,07 Euro eingerechnet.

Nachdem der Gemeinderat sein Ermessen durch Beschlüsse ausgeübt hat, wird die Gebührenkalkulation erstellt und zeigt im Ergebnis den voraussichtlich kostendeckenden Gebührensatz. Beim Beschluss des Gebührensatzes hat der Gemeinderat wiederum sein Ermessen auszuüben. Es kann die Gewinnerzielungsabsicht beschlossen werden und ein Gebührensatz über dem kostendeckenden Gebührensatz beschlossen werden. Hierzu wäre eine Änderung der Wasserversorgungssatzung notwendig, deren Umsetzung die Verwaltung empfiehlt.

Die Verwaltung hat laut Anlage 1 die Wasserversorgungsgebühr kostendeckend kalkuliert. Die kostendeckende Wasserversorgungsgebühr wurde mit 2,03 Euro/cbm berechnet. Durch die einbezogenen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ergibt sich eine Wasserversorgungsgebühr in Höhe von 1,90 Euro/cbm (Anlage 2), so dass die Erhöhung der Wassergebühr für den Kalkulationszeitraum geringer ausfallen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt/ der Gemeinderat beschließt:

1. dass die Berechnungsgrundlagen der Beratungsvorlage für die Gebührenkalkulation der Wasserversorgungsgebühren angewandt werden.
2. dass den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, zugestimmt wird
3. dass in der Kalkulation ein Ausgleich von Vorjahresergebnissen erfolgt.
4. dass als Kalkulationszeitraum der Zeitraum vom 01.10.2023 bis 31.12.2024 gewählt wird.
5. dass die kostendeckende Wasserversorgungsgebühr
 - für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2023 1,80 €/cbm netto
 - für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 1,90 €/cbm netto beträgt.
6. die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Stegen.

Az.: 20.1-815.12

**GEBÜHRENKALKULATION DER WASSERGEBÜHR
GEMEINDE STEGEN**

Anlage 1

Kalkulationszeitraum 2024

Kostenstelle	Sachkonto	Aufwendungen	2024	Gesamtkosten
31100000	40120000	Dienstaufw. tariflich Beschäftigte	47.500,00 €	47.500,00 €
31100000	40220000	Beiträge zur Versorgungskasse	4.000,00 €	4.000,00 €
31100000	40320000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	10.000,00 €	10.000,00 €
31100000	40410000	Beihilfe an Beschäftigte	50,00 €	50,00 €
31100000	42003000	Aufwand f. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe. u. Waren	2.500,00 €	2.500,00 €
31100000	42003010	Stromkosten	37.000,00 €	37.000,00 €
31100000	42003020	Haltung von Fahrzeugen	5.000,00 €	5.000,00 €
31100000	42003030	Geräte,Ausstattung, Einrich. (bis 800 €)	4.000,00 €	4.000,00 €
			1.000,00 €	1.000,00 €
			4.000,00 €	4.000,00 €
31100000	42610000	Dienst- und Schutzkleidung	300,00 €	300,00 €
31100000	42620000	Aus- u. Fortbildung	500,00 €	500,00 €
31100000	43003000	Aufwand für bezogene Leistungen	5.000,00 €	5.000,00 €
31100000	43003010	Unterhaltung Betriebsgebäude	4.000,00 €	4.000,00 €
31100000	43003020	Unterhaltung Leitungsnetze	30.000,00 €	30.000,00 €
31100000	43003030	Unterhaltung Hausanschlüsse	3.000,00 €	3.000,00 €
		Unterhaltung Wasserzähler	5.000,00 €	5.000,00 €
31100000	43003050	Aufwand für Wasseruntersuchungen	5.500,00 €	5.500,00 €
31100000	44003000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	200,00 €	200,00 €
31100000	44003010	Versicherungen und Beiträge	3.800,00 €	3.800,00 €
31100000	44003020	Post- und Fernmeldegebühren	1.800,00 €	1.800,00 €
31100000	44003030	Büro- und Geschäftsbedarf	300,00 €	300,00 €
31100000	44003040	EDV-Kosten	5.000,00 €	5.000,00 €
31100000	44003050	Prüfungs- und Beratungskosten	14.000,00 €	14.000,00 €
31100000	44003060	Wasserentnahmeentgelt	22.000,00 €	22.000,00 €
31100000	44003080	Verwaltungs- und Sachkostenbeiträge	89.000,00 €	89.000,00 €
31100000	44003081	Fremdleistung Verwalung	28.500,00 €	28.500,00 €
31100000	44003090	Verrechnung der Bauhofleistungen	23.000,00 €	23.000,00 €
31100000	44003091	Anteil Betriebsaufwand Bauhof	4.500,00 €	4.500,00 €
31100000	44317000	Dienstfahrten, Reisekosten	300,00 €	300,00 €
31100000	46501000	Grundsteuer	50,00 €	50,00 €
31100000	46502000	Kfz-Steuer	600,00 €	600,00 €
31100000	47000000	Abschreibungen auf Sachanlagen	110.000,00 €	110.000,00 €
		Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	19.000,00 €	19.000,00 €
		Summe Aufwendungen	490.400 €	490.400 €

Kostenstelle	Sachkonto	Erträge	2024	Gesamteinnahmen
31100000	30110000	Grundgebühr/Bereitstellungsgebühren	75.000,00	75.000,00
31100000	30113020	Erlöse aus Trinkwasserverkauf EWK	3.000,00	3.000,00
31100000	30113030	Reparatur von Hausanschlüsse	2.000,00	4.700,00
31100000	31610000	Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	12.000,00	12.000,00
31100000	31620000	Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	5.200,00	5.200,00
31100000	32003000	Sonstige betriebliche Erträge	500,00	500,00
31100000	32003010	Rückersätze Personalkosten	1.000,00	1.000,00
31100000	37110000	Aktivierete Eigenleistungen	1.000,00	1.000,00
		Summe Erträge	99.700 €	102.400 €

Ungedeckter Aufwand	2024	Insgesamt
Aufwendungen - Erträge	390.700,00	390.700,00
+Kostenunterdeckungen aus Vorjahren		
- Kostenüberdeckungen aus Vorjahren		
Summe	390.700 €	390.700 €

Ertrag an der Haushalt	2024	Insgesamt
gewünschter Ertrag	0,00 €	0,00 €
Summe	- €	- €

Wasserverbrauch (Bemessungseinheiten)	
1. Entnahme durch Anschlussnehmer (m³)	190.000
2. Verbrauch für öffentliche Zwecke (m³) (Feuerwehr, Kanalspülungen, Grünanlagen)	2.000
Wasserverbrauch pro Jahr (m³)	192.000

Kostendeckende Gebühr

Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum	390.700 €
durchschnittliche Kosten pro Jahr	390.700 €
Anzunehmende Wassermenge pro Jahr in cbm	192.000

Kostendeckende Wassergebühr	2,03 €
------------------------------------	---------------

**GEBÜHRENKALKULATION DER WASSERGEBÜHR
GEMEINDE STEGEN**

Anlage 2

Kalkulationszeitraum 2024

Kostenstelle	Sachkonto	Aufwendungen	2024	Gesamtkosten
31100000	40120000	Dienstaufw. tariflich Beschäftigte	47.500,00 €	47.500,00 €
31100000	40220000	Beiträge zur Versorgungskasse	4.000,00 €	4.000,00 €
31100000	40320000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	10.000,00 €	10.000,00 €
31100000	40410000	Beihilfe an Beschäftigte	50,00 €	50,00 €
31100000	42003000	Aufwand f. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe. u. Waren	2.500,00 €	2.500,00 €
31100000	42003010	Stromkosten	37.000,00 €	37.000,00 €
31100000	42003020	Haltung von Fahrzeugen	5.000,00 €	5.000,00 €
31100000	42003030	Geräte,Ausstattung, Einrich. (bis 800 €)	4.000,00 €	4.000,00 €
			1.000,00 €	1.000,00 €
			4.000,00 €	4.000,00 €
31100000	42610000	Dienst- und Schutzkleidung	300,00 €	300,00 €
31100000	42620000	Aus- u. Fortbildung	500,00 €	500,00 €
31100000	43003000	Aufwand für bezogene Leistungen	5.000,00 €	5.000,00 €
31100000	43003010	Unterhaltung Betriebsgebäude	4.000,00 €	4.000,00 €
31100000	43003020	Unterhaltung Leitungsnetze	30.000,00 €	30.000,00 €
31100000	43003030	Unterhaltung Hausanschlüsse	3.000,00 €	3.000,00 €
		Unterhaltung Wasserzähler	5.000,00 €	5.000,00 €
31100000	43003050	Aufwand für Wasseruntersuchungen	5.500,00 €	5.500,00 €
31100000	44003000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	200,00 €	200,00 €
31100000	44003010	Versicherungen und Beiträge	3.800,00 €	3.800,00 €
31100000	44003020	Post- und Fernmeldegebühren	1.800,00 €	1.800,00 €
31100000	44003030	Büro- und Geschäftsbedarf	300,00 €	300,00 €
31100000	44003040	EDV-Kosten	5.000,00 €	5.000,00 €
31100000	44003050	Prüfungs- und Beratungskosten	14.000,00 €	14.000,00 €
31100000	44003060	Wasserentnahmeentgelt	22.000,00 €	22.000,00 €
31100000	44003080	Verwaltungs- und Sachkostenbeiträge	89.000,00 €	89.000,00 €
31100000	44003081	Fremdleistung Verwaltung	28.500,00 €	28.500,00 €
31100000	44003090	Verrechnung der Bauhofleistungen	23.000,00 €	23.000,00 €
31100000	44003091	Anteil Betriebsaufwand Bauhof	4.500,00 €	4.500,00 €
31100000	44317000	Dienstreisen, Reisekosten	300,00 €	300,00 €
31100000	46501000	Grundsteuer	50,00 €	50,00 €
31100000	46502000	Kfz-Steuer	600,00 €	600,00 €
31100000	47000000	Abschreibungen auf Sachanlagen	110.000,00 €	110.000,00 €
		Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	19.000,00 €	19.000,00 €
		Summe Aufwendungen	490.400 €	490.400 €

Kostenstelle	Sachkonto	Erträge	2024	Gesamteinnahmen
31100000	30110000	Grundgebühr/Bereitstellungsgebühren	75.000,00	75.000,00
31100000	30113020	Erlöse aus Trinkwasserverkauf EWK	3.000,00	3.000,00
31100000	30113030	Reparatur von Hausanschlüsse	2.000,00	4.700,00
31100000	31610000	Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	12.000,00	12.000,00
31100000	31620000	Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	5.200,00	5.200,00
31100000	32003000	Sonstige betriebliche Erträge	500,00	500,00
31100000	32003010	Rückersätze Personalkosten	1.000,00	1.000,00
31100000	37110000	Aktivierete Eigenleistungen	1.000,00	1.000,00
		Summe Erträge	99.700 €	102.400 €

Ungedeckter Aufwand	2024	Insgesamt
Aufwendungen - Erträge	390.700,00	390.700,00
+Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	21.956,09	21.956,09
- Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	47.942,07	47.942,07
Summe	364.714 €	364.714 €

Ertrag an der Haushalt	2024	Insgesamt
gewünschter Ertrag	0,00 €	0,00 €
Summe	- €	- €

Wasserverbrauch (Bemessungseinheiten)	
1. Entnahme durch Anschlussnehmer (m³)	190.000
2. Verbrauch für öffentliche Zwecke (m³) (Feuerwehr, Kanalspülungen, Grünanlagen)	2.000
Wasserverbrauch pro Jahr (m³)	192.000

Kostendeckende Gebühr

Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum	364.714 €
durchschnittliche Kosten pro Jahr	364.714 €
Anzunehmende Wassermenge pro Jahr in cbm	192.000

Kostendeckende Wassergebühr	1,90 €
------------------------------------	---------------

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Stegen

vom 26. September 2023

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. September 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Stegen beschlossen:

Art. I

Der § 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Stegen in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen „Wasserversorgung der Gemeinde Stegen“ im Folgenden Gemeinde genannt, zu dem Zweck, das Gemeindegebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

Art. II

Der § 44 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Stegen in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt neu gefasst:

§ 44

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2023

Euro 1,80 €

ab 1. Januar 2024

Euro 1,90 €

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2023

Euro 1,80 €.

ab 1. Januar 2024

Euro 1,90 €.

Art. III

Der § 47 Absatz 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Stegen in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt neu gefasst:

§ 47

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 43, 44 Abs. 1 und 46 a entsteht die Gebührenschuld für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres jeweils mit Ablauf dieses Zeitraums (Veranlagungszeitraum). Abweichend hiervon entsteht die Gebührenschuld für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2023 mit Ablauf dieses Zeitraums.

Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

Art. IV

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Stegen, den 27. September 2023

Fränzi Kleeb

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stegen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 27. September 2023

Fränzi Kleeb

Bürgermeisterin